*
Jugend- und Familienberatung
Fachdienst für Eingliederungshilfen nach dem KJHG
Bismarckstr. 110, 72072 Tübingen
Tel.: 07071/207-6172 oder 207-2111
Mail: Mogut@kreis-tuebingen.de

Kooperationspartner

Staatliches Schulamt
Uhlandstr. 15, 72072 Tübingen
Tel.: 07071/99902-0
Mail: poststelle@ssa-tue.kv.bwl.de

Internationaler Bund
Freiwilligendienste Tübingen
Frondsbergstr. 55, 72072 Tübingen
Tel.: 07071/559061
Mail: liane.aiwanger@internationaler-bund.de

Landkreis Tübingen

Elterninfo

Schulbegleitung

Information für die Bewilligung von Eingliederungshilfe nach § 35a KJHG

Rechtliche Grundlagen

Kinder und Jugendliche, die im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, können Anspruch auf Eingliederungshilfe haben. Die Eltern können einen Antrag auf Leistungen nach §35a KJHG beim Fachdienst für Eingliederungshilfen in der Jugend- und Familienberatung der Abteilung Jugend des Landkreises Tübingen stellen.

► Der §35a KJHG lautet wörtlich:
„Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
1.ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
*2.daher ihre **Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt** ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.*
Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.“

Eine sogenannte seelische Behinderung setzt sich demnach aus 2 Komponenten zusammen:
►Erstens muss eine seelische Entwicklungsabweichung mit Krankheitswert vorliegen und
►Zweitens, die soziale Teilhabe dadurch auf Dauer nachhaltig beeinträchtigt sein.

Für die Prüfung der Voraussetzungen für Schulbegleitung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Aktueller Schulbericht und Stellungnahme des Schulamtes
- Fachärztliche Stellungnahme eines Kinder- und Jugendpsychiaters
- Schriftliche Antragsstellung der Eltern beim Fachdienst *
- Beantwortung eines Elternfragebogens
- Informationsgespräch der Eltern in der Jugend- und Familienberatung und ein Kennenlerngespräch mit dem Kind

Aufgaben einer Schulbegleitung

- Hilfe bei der Alltagsbewältigung in der Schule
- Begleitung und Hilfe bei der Kontaktaufnahme
- Begleitung bei Situationen, die für das Kind angstbesetzt oder neu sind
- Begleitung bei sozialen Aktivitäten und Unternehmungen im schulischen Alltag
- Beobachtung der Entwicklung des Kindes zu Beginn und im Laufe des Schuljahres und Erstellen eines schriftlichen Berichts
- „Brückenfunktion“ zwischen Elternhaus und Schule

Ziele von Schulbegleitung

- Erlernen sozialer Verhaltensalternativen im schulischen Alltag
- Förderung der sozialen Kompetenz im Umgang mit Gleichaltrigen und Teilnahme am Klassengeschehen
- Erlernen alternativer Strategien zu Problemlösung durch Klarheit und Strukturierung
- Vermeidung von Außenseiterfunktion/Sündenbockfunktion aufgrund der durch das Krankheitsbild bedingten Verhaltensproblemen, da das Verhalten für LehrerInnen und MitschülerInnen oft schwer verstehbar ist
- Übergreifendes Ziel: Möglichst selbständige Teilnahme am Schulunterricht

Hilfeplanverfahren

Der Fachdienst steuert durch das Hilfeplanverfahren die Maßnahme gemeinsam mit den Eltern und den Kooperationspartnern. Nach Beginn der Hilfe, in der Regel zu Beginn des Schuljahres erfolgt das erste Hilfeplangespräch mit allen Beteiligten, d.h. Eltern, SchulbegleiterIn, Schule (KlassenlehrerIn), Schulamt und TherapeutIn. Dieses findet beim Fachdienst in der Jugend- und Familienberatung *(siehe Rückseite) statt. Vor Ablauf des Schuljahres findet ein Hilfeplanfortschreibungsgespräch statt. Hier wird über die Fortführung oder die erfolgreiche Beendigung der Maßnahme entschieden.